OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-770053/2/MB

Datum:
Linz, 25. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Säumnisbeschwerde der A__, betreffend Erledigung eines Antrages auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft vom 9. August 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Antrag vom 9. August 2023 stellte die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

2. Mit Bescheid vom 24. September 2024 sicherte der Bf inklusive der Erstreckung auf B__, geb. tt.mm.jjjj die Oö. Landesregierung der Bf zu die österreichische Staatsbürgerschaft zu erlangen, wenn binnen zwei Jahren ab Zustellung des gegenständlichen Bescheides das Ausscheiden aus dem ukrainischen Staatsverband nachgewiesen wird.

3. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2025 erhob die Bf Säumnisbeschwerde.

4. Mit Schreiben vom 4. Februar 2026 legte die belangte Behörde (in der Folge: bB) den Akt zur Entscheidung vor und führt aus, dass bis dato kein Nachweis über das Ausscheiden aus dem ukrainischen Staatsverband übermittelt wurde und der dafür notwendige Antrag von der Bf erst am 13. August 2025 bei der Botschaft der Ukraine eingebracht wurde.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsicht in die vorgelegten Akten und den Schriftsatz der Bf. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt war dernach unstrittig feststellbar und konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung unterbleiben.

1.2. Nachfolgender S a c h v e r h a l t war daher festzustellen: Die Bf stellte am 9. August 2023 einen Antrag auf Erteilung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Mit 24. September 2024 erhielt die Bf einen sich auf die Tochter erstreckenden Zusicherungsbescheid nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz. Die darin enthaltene Nachweispflicht binnen einer Frist von 2 Jahren ist zum gegenständlichen Zeitpunkt einerseits weder erfüllt noch abgelaufen.

2. Da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig ergab, konnte von einer detaillierten Beweiswürdigung abgesehen werden.

III.

1. Gem. § 8 VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

2. Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt ist zu erkennen, dass die Bf die ihr im Zusicherungsbescheid auferlegte Pflicht noch nicht erfüllt hat und zudem die bB den Antrag im Wege des für die bB Rechtwirkungen auslösenden Zusicherungsbescheides (zwischen)erledigt hat. Es lag daher keine Säumnis vor.

3. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtsfrage sich klar aus dem Wortlaut der anzuwendenen Bestimmungen ergibt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter